

113

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beflaggingsverordnung

Vom 29. Oktober 2014

Auf Grund des Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220), der zuletzt durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Beflaggingsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2008 (GV. NRW. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird vom für Inneres zuständigen Ministerium auf Grund des Absatzes 1 des Gesetzes Trauerbeflagging angeordnet, die sich auf einen der Beflaggingstage nach Absatz 1 Nummer 2 bis 8 und 10 erstreckt, ist an diesem Tag ebenfalls halbmast zu flaggen.“

2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 720

113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

Vom 29. Oktober 2014

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), der durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163), die zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2012 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landeswappen führen

a) die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landesministerinnen und Landesminister,

b) die Präsidentin des Landtags oder der Präsident des Landtags und die Mitglieder des Landtags in dieser Eigenschaft,

c) der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen,

d) der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,

e) die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

f) alle übrigen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gerichte,

g) die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaft und der Künste,

h) die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und öffentlichen Schulen,

i) die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,

k) die Notarinnen und Notare,

l) die Standesbeamtinnen und Standesbeamten,

m) die Schiedsfrauen und Schiedsmänner,

n) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und

o) die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht NRW e.V.

Daneben dürfen die in Satz 1 bezeichneten Stellen in der Öffentlichkeitsarbeit das Landeswappen in vereinfachter Form nach den Mustern 1a und 1b verwenden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Andere als in Absatz 1 benannte Stellen können das Nordrhein-Westfalen-Zeichen nach Muster 1c oder 1d nutzen, um die Verbundenheit mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu dokumentieren.“

Das Nordrhein-Westfalen-Zeichen darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Wer das Nordrhein-Westfalen-Zeichen im Zusammenhang mit Inhalten verwendet, die

1. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder

2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,

handelt ordnungswidrig. Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer das Nordrhein-Westfalen-Zeichen missbräuchlich so verwendet, dass der Eindruck entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde.“

2. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Oberkreisdirektoren“ durch die Wörter „Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Der zuständige Fachminister“ durch die Wörter „Das zuständige Fachministerium“ und wird das Wort „Innenminister“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landeswappen“ die Wörter „(Muster 1) oder das Landeswappen in vereinfachter Form (Muster 1a, 1b)“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Polizeistern nach Muster 6b und 6c darf nur durch das für Inneres zuständige Ministerium, die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Hochschule der Polizei verwendet werden. Darüber hinausgehende Verwendungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch das für Inneres zuständige Ministerium.“

5. Die Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Muster 1 werden die folgenden Muster 1a bis 1d eingefügt:

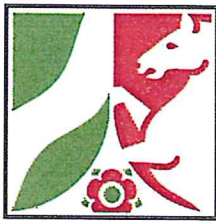
c) Nach Muster 6 werden die folgenden Muster 6a bis 6c eingefügt:



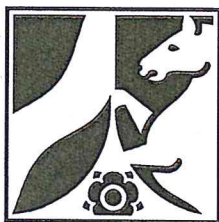
Muster 1a:
Landeswappen Nordrhein-Westfalen
in vereinfachter Form



Muster 1b:
Landeswappen Nordrhein-Westfalen
in vereinfachter Form
(schwarz-weiß)



Muster 1c:
Nordrhein-Westfalen-Zeichen



Muster 1d:
Nordrhein-Westfalen-Zeichen
(schwarz-weiß)

b) Das Muster 6 wird durch folgendes Muster 6 ersetzt:



Muster 6:
Dienstsiegel für Landrätinnen und Landräte
als Kreispolizeibehörde



Muster 6a:
Dienstsiegel für Polizeipräsidien



Muster 6b:
Polizeistern



Muster 6c:
Polizeistern
(schwarz-weiß)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r